

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 10.10.2022

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/9593-

Betr.: Umgang mit iranischen Staatsangehörigen in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Das iranische Regime geht gegenwärtig mit brutaler Härte gegen die eigene Bevölkerung vor. Die Zahl der von der Staatsgewalt ermordeten Protestierenden steigt täglich. In Hamburg lebt eine große Community von Iraner:innen. Die Verschärfung der Sicherheitslage im Iran hat ihre Rückkehrmöglichkeit noch einmal mehr verschlechtert. Schon zuvor stand die Hamburger Abschiebepolitik in den Iran in der Kritik. Einen generellen Abschiebestopp gab es nicht. Hamburg hat immer wieder Abschiebungen betrieben. Sie scheiterten allenfalls daran, dass der Iran sich nicht zur Rücknahme bereit erklärte.

Auch die hohen Anforderungen an die Mitwirkung bei der Passbeschaffung iranischer Staatsangehöriger dürfen keinen Bestand mehr haben. Bei den iranischen Auslandsvertretungen wird von den Passantragstellenden regelhaft eine Erklärung verlangt, die eine unzumutbare Unterwerfung unter das repressive iranische Regime darstellt. Ein Botschaftsbesuch kann Angehörige im Iran gefährden. Dennoch hat Hamburg die unterbliebene Passbeschaffung mit aufenthaltsrechtlichen Sanktionen, insbesondere der so genannten „Duldung light“ nach § 60b AufenthG, bestraft.

Ebenfalls betroffen sind iranische Staatsangehörige, die zuvor in der Ukraine gelebt und in Folge des russischen Angriffskriegs nach Hamburg geflohen sind. Statt ihnen die Fiktionsbescheinigungen zu verkürzen und sie in einen Studienaufenthalt mit Lebensunterhaltssicherung zu drängen, muss ihnen nunmehr ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Abschiebungen in den Iran sind seit mehreren Jahren aufgrund der Anforderungen der Islamischen Republik Iran nur mit Einverständnis der betroffenen Personen möglich. Hamburg hat daher in den letzten Jahren keine Abschiebungen in den Iran vorgenommen. Iranische Staatsangehörige konnten davon unabhängig in den zurückliegenden Jahren jeweils ohne besondere Probleme in den Iran ausreisen, soweit sie über gültige Papiere verfügten. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Aufenthaltsgesetz ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Abhängig von der Beurteilung von Abschiebungen in den Iran durch das Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMI) und die Innenministerkonferenz bedarf es einer Beurteilung der Auswirkungen für alle iranischen Staatsangehörigen ohne gesicherten Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, um adäquate Regelungen zu treffen. Dies lässt sich dann nur durch bundesweite Regelungen gewährleisten. Die zuständige Behörde setzt sich beim BMI dafür ein, Abschiebungen bereits derzeit auszusetzen und wird sich auf der Innenministerkonferenz für einen Abschiebestopp einsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit leben gegenwärtig in Hamburg?*

Zum Stichtag 30. September 2022 sind im Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt **10.391 Personen mit ausschließlicher iranischer Staatsangehörigkeit** erfasst.

- Frage 2:** *Welchen Aufenthaltsstatus haben von dem in Frage 1 genannten Personenkreis jeweils wie viele Personen? Bitte differenzieren nach konkret bezeichneter Rechtsnorm der Aufenthaltserlaubnis.*
- Frage 3:** *Wie viele Personen nach Frage 1 werden gegenwärtig geduldet?*
- Frage 4:** *Wie viele der Personen nach Frage 3 verfügen aktuell über eine so genannte „Duldung light“ nach § 60b AufenthG?*

Siehe Anlage.

- Frage 5:** *Wie viele Personen iranischer Staatsangehörigkeit sind aktuell zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung aufgefordert? Wie viele davon mit geklärt, wie viele mit ungeklärter Identität?*

Zur Beantwortung dieser Frage wäre die händische Auswertung von mehreren hundert Akten erforderlich; dies ist in der zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- Frage 6:** *Inwieweit kann die unterbliebene Mitwirkung bei der Passbeschaffungspflicht angesichts der aktuellen Lage überhaupt noch kausal für die unterbliebene Abschiebung sein?*

- Frage 7:** *Welche Konsequenzen zieht Hamburg im Hinblick auf die Passbeschaffungspflicht angesichts der aktuellen Lage im Iran?*

Soweit bei ausländischen Drittstaatsangehörigen ohne oder ohne gültigen Nationalpass eine ausländerrechtliche Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung besteht, ist diese zunächst durch die aktuelle Situation nicht berührt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 8:** *Wie viele der in Hamburg lebenden iranischen Staatsangehörigen verfügen nicht über eine Beschäftigungserlaubnis?*

Zur Beantwortung dieser Frage wäre die händische Auswertung von mehreren hundert Akten erforderlich; dies ist in der zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- Frage 9:** *Wie viele Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit wurden seit 2015 in den Iran abgeschoben? Bitte nach Jahren differenzieren.*

Daten liegen erst ab 2017 vor.

Die Angaben sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Rückführungen in den Iran
2017	1
2018	2
2019	3
2020	0
2021	0
2022	0

- Frage 10:** *Beabsichtigt der Hamburger Senat aufgrund der gegenwärtigen Lage im Iran, von Abschiebungen dorthin abzusehen?*

Frage 11: Falls nein, aus welchen Gründen wird eine Rückführung angesichts der gegenwärtigen Lage in Iran für zumutbar gehalten?

Frage 12: Falls ja, auf welche Weise ist beabsichtigt, die Aussetzung von Abschiebungen nach Iran umzusetzen? Bitte genau darlegen, auch unter Darstellung der verwaltungsmäßigen Umsetzung.

Abschiebungen in den Iran sind in den letzten Jahren bereits nicht mehr erfolgt, siehe Antwort zu 9. Der aufenthaltsrechtliche Status von Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit wird daher wie bisher aufrechterhalten.

Frage 13: Seit wann bzw. ab wann werden Abschiebungen nach Iran ausgesetzt?

Mit dieser Frage wird sich die nächste Innenministerkonferenz befassen. Hamburg setzt sich dafür ein, dass ein Abschiebungsstopp für iranische Staatsangehörige mit Ausnahme von Straftätern und Gefährdern verfügt wird. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 9.

Vorbemerkung: Nach dem BMI-Länderschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 05.09.2022 wird für drittstaatsangehörige Geflüchtete aus der Ukraine eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit bislang lediglich in die Herkunftsländer Eritrea, Syrien und Afghanistan allgemein als ausgeschlossen angesehen. Diesem Personenkreis wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zugesprochen.

Frage 14: Beabsichtigt der Senat, Geflüchteten aus der Ukraine mit iranischer Staatsangehörigkeit den Aufenthalt nach § 24 AufenthG in Hamburg ohne individuelle Prüfung im Rahmen des Verfahren "sui generis" nach Maßgabe der Ziff. 4.4. des BMI-Länderschreibens zu gewähren?

Soweit bei iranischen Staatsangehörigen aus der Ukraine ein Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz nicht ausgehend von den allgemeinen Erteilungsbedingungen bereits in Betracht kommt, wird der weitere aufenthaltsrechtliche Status entsprechend den Bedingungen des Einzelfalles entschieden. Ausreiseaufforderungen werden derzeit nicht ausgesprochen.

Frage 15: Falls nein, wie soll die Prüfung der Voraussetzungen von § 24 AufenthG für iranische Staatsangehörige konkret erfolgen? Bitte auch das Verfahren (z. B. Hinzuziehung des Bamf) schildern.

Sollte die Person vortragen, nicht in den Iran zurückkehren zu können, weil ihr dort politische Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) wie die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohen, läge damit ein Asylgesuch vor, welches an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiterzuleiten wäre.

Frage 16: Welche Informationen liegen vor, ob vor dem Hintergrund der dramatischen Lage in Iran seitens des BMI beabsichtigt ist, den Kreis der Herkunftsländer, in die eine sichere und dauerhafte Rückkehr nicht möglich ist, auf Iran auszuweiten?

Hierzu liegen derzeit keine Informationen vor.

Frage 17: Beabsichtigt der Senat, auf eine Ausweitung des Kreises der Herkunftsländer, in die eine sichere und dauerhafte Rückkehr allgemein als nicht möglich angesehen wird, auf Bundesebene hinzuwirken? Falls ja, wann und auf welche Weise?

Siehe Vorbemerkung.

Vorbemerkung: Nach dem BMI-Länderschreiben vom 05.09.2022 (vgl. dort zu 1.c)) handelt es sich im Falle des Aufenthaltsrechts nach § 24 AufenthG für drittstaatsangehörige Ehegatten von ukrainischen Staatsangehörigen systematisch nicht um einen Fall der Familienzusammenführung. Das Aufenthaltsrecht wird daher auch Drittstaatsangehörigen gewährt, deren ukrainische Ehegatten sich noch in der Ukraine aufhalten.

Dennoch fordert das Hamburger Amt für Migration von drittstaatsangehörigen Ehegatten ukrainischer Staatsangehöriger, die einen Antrag auf einen Aufenthalt gem. § 24 AufenthG stellen, eine schriftliche Erklärung der nicht in Deutschland aufhältigen ukrainischen Ehegatten vorzulegen. Darin sollen diese erklären, 1. dass sie die Absicht haben, in die Bundesrepublik nachzureisen, 2. wann sie voraussichtlich einreisen werden, 3. von welchen Umständen ihre Einreise abhängt bzw. welche Umstände einer Einreise entgegenstehen und 4. dass die Ehe weiterhin besteht.

- Frage 18:** Wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch das Hamburger Amt für Migration von der Abgabe dieser Erklärung abhängig gemacht? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?
- Frage 19:** Wird eine Nachreiseabsicht der im Ausland befindlichen ukrainischen Ehegatten als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG an die drittstaatsangehörigen Ehegatten angesehen?
- Frage 20:** Welche Hinderungsgründe werden für die nicht erfolgte Nachreise als ausreichend anerkannt?
- Frage 21:** Aus welchem Grund wird die Bestätigung der drittstaatsangehörigen Person über das Fortbestehen der Ehe nicht für ausreichend erachtet?

In dem Länderschreiben des BMI vom 5. September 2022 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Person, von der sich die Familienzugehörigkeit ableitet, sich „noch nicht im Bundesgebiet aufhalten muss“.

Es ist also im Einzelfall in der Prüfreihenfolge **zunächst zu prüfen, ob der Nachzug des Familienangehörigen geplant bzw. möglich ist**. Sollte die Prüfung ergeben, dass eine Ausreise nicht geplant oder möglich ist (z.B. aufgrund der Tätigkeit bei der Polizei, Armee oder im Gesundheitswesen), ist **allein zu prüfen, ob die Ehe oder Lebensgemeinschaft bei Kriegsausbruch bestanden hat**. Bei Bestand der Ehe oder Lebensgemeinschaft ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erteilen.

Sollte jedoch im Einzelfall festgestellt werden, dass eine **Ableitung von einem in der Ukraine aufhältigen Familienmitglied nicht möglich ist**, hat die Ausländerbehörde **zu prüfen, ob eine sichere und dauerhafte Ausreise in das Heimatland möglich ist**.